

# **Zuständigkeiten und Wohnsitz Übersicht Melderecht und -pflichten**

Übersicht und Abgrenzung der verschiedenen Rechtsgrundlagen

Fachtagung VABB vom 7. November 2019

# Übersicht

- I. Wohnsitz nach Zivilrecht (ZGB)
- II. Wohnsitz nach Sozialhilferecht (ZUG/SHG)
- III. Der spezielle IVSE-Wohnsitz
- IV. Der sozialversicherungsrechtliche Wohnsitz
- V. Praxissituationen bezüglich stationären Aufenthalten
- VI. Übersicht über die Gesetzesänderung zu den Melderechten und –pflichten, die am 1.1.2019 in Kraft getreten ist

# I. ZGB-Wohnsitz

- ZGB-Wohnsitz ist massgebend für die grundsätzliche Zuständigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz
  - Art. 315 Abs. 1 ZGB: Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes
  - Art. 442 Abs. 1 ZGB: Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der volljährigen Person
- Minderjährige
  - Art. 25 Abs. 1 ZGB: *Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.*
- Volljährige
  - Art. 23 Abs. 1 ZGB: *Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.*

# I. ZGB-Wohnsitz

## ■ Konstellationen bei Minderjährigen

- Sind die **Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge**, und haben beide **ihren Wohnsitz in derselben Gemeinde** (wenn allenfalls auch an unterschiedlichen Adressen), so teilt das Kind unabhängig seines Aufenthaltsortes und unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, und auch unabhängig davon, ob den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht oder entzogen wurde (Art. 310 ZGB), deren Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB, erster Teilsatz)
- Sind die Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge, haben sie aber (ob verheiratet oder nicht) ihren Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde, dann richtet sich der Wohnsitz des Kindes nach **jenem Elternteil, unter dessen Obhut** es steht.

Ob die Obhut unter den Eltern vereinbart worden ist (Art. 298a Abs. 2 Ziff. 2, Art. 134 Abs. 3 ZGB), ob sie behördlich (Art. 298b Abs. 3 ZGB) oder gerichtlich (Art. 298 Abs. 2 i.V.m. Art. 133 Abs. 1 Ziff. 2, 134 Abs. 4, 176 und 179 ZGB) zugeteilt worden sei, oder ob sie aufgrund eines Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) nur einem Elternteil zusteht, ist dabei ohne Belang.

# I. ZGB-Wohnsitz

## ■ Konstellationen bei Minderjährigen

- Sind die **Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge**, haben sie aber (ob verheiratet oder nicht) **ihren Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde und** ergibt sich **aus der Obhutsregelung keine eindeutige Anknüpfung**, ist ihr **Wohnsitz unbekannt** oder wurde **beiden das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen** (Art. 310 ZGB), dann wird der Wohnsitz des Kindes nach dessen Aufenthaltsort bestimmt, auch wenn es sich in einem Heim befindet (Art. 25 Abs. 1 letzter Teilsatz ZGB; BGE 135 III 49 E. 5.3.2)
- Bei **alternierender Obhut** hat man an jenen Aufenthaltsort anzuknüpfen, zu dem das Kind einen stärkeren Bezug hat
- Ist nur **ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge**, dann leitet sich der Wohnsitz des Kindes immer an jenem des Sorgeinhabers ab, unabhängig davon, wo sich das Kind aufhält, und unabhängig davon, ob dem Sorgeinhaber auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht (Art. 301 Abs. 3 ZGB) oder ob es ihm entzogen worden ist (Art. 310 ZGB).

# I. ZGB-Wohnsitz

## ■ Konstellationen bei Minderjährigen

- Das **bevormundete Kind** hat seinen Wohnsitz am Sitz der KESB und nicht am Wohnsitz des Vormundes (Art. 25 Abs. 2). Im Kanton Aargau siehe § 22 EG ZGB, der den Sitz der KESB bestimmt.
- Ist die **Mutter des Kindes minderjährig** (Art. 14 ZGB) und damit ohne elterliche Sorge (Art. 298 ZGB), lässt sich kein abgeleiteter Wohnsitz des Kindes bestimmen. Funktionalisierende Auslegung: dort, wo dem Kindeswohl und dem Schutz der Kindesinteressen am besten Rechnung getragen werden kann: in der Regel am Lebensmittelpunkt der minderjährigen Mutter
- Bei **Entzug der elterlichen Sorge** oder **umfassender Verbeiständung** der Sorgerechtsinhaber wird gleichzeitig ein Kindesschutzverfahren hängig und die gleiche Behörde ist für die Bevormundung zuständig, soweit die elterliche Sorge nicht beim anderen Sorgerechtsinhaber bleibt.

# I. ZGB-Wohnsitz

## ■ Voraussetzungen bei Volljährigen

- Objektiv physischer Aufenthalt
- Subjektive Absicht des dauernden Verbleibens
- Konsequenz: **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**
- Urteilsfähigkeit

## ■ Konstellationen bei Volljährigen

- **Wochenaufenthalter**: Beurteilung nach der Gesamtheit der Umstände, wo der Lebensmittelpunkt ist (BGE 132 I 29 ff.; 125 I 54 ff.; 123 I 294 f)
- **Erreichen der Volljährigkeit**: ein neuer Wohnsitz entsteht erst dann, wenn sie sich an einem Ort mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhalten; bis dahin bleibt der bisherige bestehen

# I. ZGB-Wohnsitz

- Konstellationen bei Volljährigen: Sonderzweck
  - **Unterbringung** einer Person: begründet keinen Wohnsitz
  - **Selbstbestimmte Eintritt** in eine Einrichtung: begründet einen zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn der Aufenthalt auf Dauer ausgerichtet ist (z.B. Pflegeheim: BGE 137 III 593)
  - Freiwillig ist auch ein Eintritt unter dem «**Zwang der Umstände**» (BGE 134 V 236, 240; 133 V 309, 312)
  - **Privatpersonen und Pflegefamilien** sind keine Einrichtungen
  - **Unmassgebende Punkte**: Wo die Schriften hinterlegt sind (BGE 133 V 312; 132 I 36), wo Steuern bezahlt werden oder ob eine fremdenpolizeiliche Bewilligung vorliegt (BGE 125 V 76; 116 II 503); diese Punkte sind **lediglich Indizien** für eine mögliche zivilrechtliche Wohnsitzbegründung
  - Art. 24 ZGB: der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines Neuen bestehen.



## II. ZUG/SHG-Wohnsitz

- Bundesrecht zur Regelung des Unterstützungswohnsitzes zwischen den Kantonen: Bundesgesetz über die Zuständigkeit der Unterstützung (ZUG)
- Kantone regeln die Zuständigkeit innerhalb des Kantons über die kantonalen Sozialhilfegesetze
- Kanton Aargau
  - § 6 Abs. 3 SPG: Bestimmungen des ZUG gelten für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes
  - Grundsatz: § 6 Abs. 1 SPG: Zuständig ist der Unterstützungswohnsitz
  - Ohne Unterstützungswohnsitz oder Notfall § 6 Abs. 1 SPG: Zuständig ist die Aufenthaltsgemeinde

## II. ZUG/SHG-Wohnsitz

### ■ **Volljährige:**

- Art. 4 Abs. 1 ZUG: Absicht des dauernden Verbleibens (Lebensmittelpunkt)
- Art. 4 Abs. 2 ZUG: **Polizeiliche Anmeldung gilt als widerlegbare Wohnsitzbegründung** (Unterschied zum ZGB Wohnsitz!): Beweislast-Umkehr!
- Art. 5 ZUG: Aufenthalt in einem Heim/Spital/Anstalt oder eine Unterbringung in Familienpflege begründen **keinen Unterstützungswohnsitz**
  - Viel weitere Auslegung als im Zivilrecht; zudem keine widerlegbare Vermutung!
  - Gilt in der Regel absolut, Ausnahme siehe BGer 2A.714/2006, E.3.3: „.....*Die Unterbringung in einem Heim führt indessen entgegen der Auffassung des beschwerdeführenden Kantons Zürich nicht dazu, dass der Unterstützungswohnsitz praktisch nicht mehr ändern kann. Ist davon auszugehen, dass die unterstützungsbedürftige Person ihre Beziehungen zum bisherigen Kanton abbricht und in subjektiver sowie objektiver Hinsicht ein neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet hat, kann der Unterstützungswohnsitz trotz ununterbrochenen Aufenthalts in einem Heim wechseln..... Auch hier kommt es wesentlich auf die Gesamtheit der Umstände im Einzelfall an.....*»

## II. ZUG/SHG-Wohnsitz

### ■ **Volljährige:**

- Art. 9 Abs. 1 und 2 ZUG: **Bei Wegzug Untergang** des Unterstützungswohnsitzes (Unterschied zum ZGB Wohnsitz!); Wenn strittig, Zeitpunkt polizeiliche Abmeldung
- Art. 9 Abs. 3: Ausnahme: Eintritt in ein Heim etc. beendet den bisherigen Unterstützungswohnsitz nicht!

## II. ZUG/SHG-Wohnsitz

### ■ Minderjährige:

- Grundsatz: **Von den Eltern abgeleiteter** Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 1 ZUG)
- Art. 7 Abs. 2 ZUG: Haben die **Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz**, so hat **das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz** am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.

Als Konsequenz daraus:

Art. 32 Abs. 3<sup>bis</sup> ZUG: Hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 7 Absatz 2, dann stellt es rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall dar.

- Es hat einen **eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde, wenn es unter Vormundschaft** steht (Art. 327a ZGB; Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG).
- Unabhängig davon, ob das Kind durch die Eltern oder eine Behörde in einer **Institution, bei Pflegeeltern oder sonst dauernd ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebt**, erwirbt es einen eigenen Unterstützungswohnsitz am **letzten gemeinsamen Unterstützungswohnsitz mit den Eltern** (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).

## II. ZUG/SHG-Wohnsitz

### ■ **Minderjährige:**

In der Praxis kaum relevant:

- Einen eigenen Unterstützungswohnsitz hat das minderjährige Kind, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen **Lebensunterhalt selber aufzukommen** (Art. 7 Abs. 3 lit. b ZUG).
- Einen **eigenen Unterstützungswohnsitz** hat das minderjährige Kind **an seinem Aufenthaltsort**, wenn sich dieser weder vom Unterstützungswohnsitz der Eltern oder eines Elternteils ableiten lässt und kein eigener Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. a-c ZUG gegeben ist (Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG).

### III. IVSE-Wohnsitz

- **Interkantonale Vereinbarung: Ziel und Zweck:**

Planung, Qualitätssicherung; Vereinfachung in der Abrechnung (Pauschalen);  
Umfassendes Angebot über alle Kantone verteilt; Aufnahme von Personen ausserhalb  
des Wohnkantons ohne Erschwernisse

- **Grundsatz:** Ausgangspunkt ist der **Wohnkanton** der betroffenen Person

- Art. 4 lit. d IVSE: *Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.*

- Nachträgliche Wohnsitznahme bei Minderjährigen, neuer Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup>

Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.

### III. IVSE-Wohnsitz

- Nachträgliche Wohnsitznahme bei Volljährigen

Art. 5 Abs. 1 IVSE: Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b (Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen) bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.

Zivilrechtlich aber ändert je nachdem der Wohnsitz!

- Bei allen anderen Wohnsitzwechsel, wechselt auch der Wohnkanton nach IVSE

### III. IVSE-Wohnsitz

#### ■ Mögliche Fallkonstellationen

- Inhaber der elterlichen Sorge zieht in einen anderen Kanton (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
  - Zivilrechtliche Wohnsitz des platzierten Kindes wechselt; neues KüG des neuen Wohnkantons
  - Befindet sich der neue zivilrechtliche Wohnsitz im Standortkanton, handelt es sich nicht mehr um eine IVSE-Platzierung (kein interkantonaler Sachverhalt)
- Gemeinsam-Sorgeberechtigte Eltern trennen sich und haben keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz mehr (Art. 25 Abs. 1 ZGB letzter Teilsatz)
  - Zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes befindet sich am Aufenthaltsort, also am Standort der Institution (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
  - IVSE Zuständigkeit bleibt gestützt auf Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE beim bisherigen Wohnkanton
- Erwachsene Invalide Person tritt für einen dauernden Aufenthalt in ein ausserkantonales Wohnheim ein
  - Zivilrechtliche Wohnsitz wechselt an den Standort der Institution (Art. 23 Abs. 1 ZGB)
  - IVSE Zuständigkeit bleibt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 IVSE beim bisherigen Wohnkanton
- Innerkantonal AG: § 53 Abs. 5 BetrVO (Gilt bei einer Person in einer stationären Einrichtung ihr Aufenthaltsort als zivilrechtlicher Wohnsitz, ist die Standortgemeinde der Einrichtung von der Beitragspflicht gemäss Betreuungsgesetz befreit)



## IV. Sozialversicherungsrechtlicher Wohnsitz

### ■ Grundsatz

- Art. 13 Abs. 1 ATSG
  - Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Artikeln 23–26 des Zivilgesetzbuches.
  - Dieser Wohnsitzbegriff ist grundsätzlich auf alle Sozialversicherungen anwendbar, soweit die Spezialgesetze nicht ausnahmen formulieren
- Art. 21 Abs. 1 ELG
  - Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat (siehe WEL 1210.01).
  - Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit. (siehe WEL 1220.01; 1310.01; 1310.02)
  - Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung des EL-Anteils für das minderjährige Kind knüpft an die Anspruchsberechtigung des Elternteils an. Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes berührt die Zuständigkeit daher nicht. (siehe WEL 1250.01)
  - Lebt das Kind oder die Waise in einem Heim oder in einer als Heim anerkannten Pflegefamilie, sind die Umstände vor dem Heimeintritt massgebend. (Siehe WEL 1320.01)

## V. Praxisbeispiel

### Komplexität am Beispiel der Heimplatzierung (Volljährige Person)

Finanzierung IVSE-Einrichtung B

[Art. 5 Abs. 1 IVSE](#)

**Bisheriger Wohnkanton=Zivilrechtlicher Wohnsitz vor dem Heimeintritt**

Finanzierung innerkantonale Einrichtung nach BetrG

§ 30 BetrG AG: Beiträge für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen

**Unterstützungswohnsitz**

IV

Art. 55 IVG/40 IVV

**Zivilrechtlicher Wohnsitz im Zeitpunkt der Anmeldung, bleibt im Verlaufe des Verfahrens bestehen**

Ergänzungsleistungen

[Art. 21 Abs. 1 ELG](#)

**Zivilrechtlicher Wohnsitz vor dem Heimeintritt**

Finanzierung Nicht-IVSE Einrichtung und nicht anerkannt nach BetrG

Sozialhilfe

**Unterstützungswohnsitz**

KESB

**Zivilrechtlicher Wohnsitz**

Pflegerestfinanzierung stationär  
Art. 25a Abs. 5 KVG

**Zivilrechtlicher Wohnsitz**

**Ab 1.1.2019: [Art. 25a Abs. KVG](#)  
Zivilrechtlicher Wohnsitz vor dem Heimeintritt (Regelung gemäss Restfinanzierung Standortkanton)**

## V. Praxisbeispiel

### Komplexität am Beispiel der Heimplatzierung (Minderjährige Person)

Ergänzungsleistungen  
fremdplatzierte Kinder:

Umstände vor Heimeintritt  
massgebend, Anknüpfung an  
anspruchsberechtigten Elternteil

Alimentenbevorschussung

AG: § 33 lit. c SPG **zivilrechtlicher Wohnsitz Kind**

IVSE Minderjährige Bereich A

Art. 19 IVSE

**Wohnkanton=Zivilrechtlicher  
Wohnsitz**

**Ausnahme:** Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE  
bisheriger Wohnkanton, wenn  
Heimeintritt zivilrechtlicher  
Wohnsitz begründet

Sozialhilfe

(Bedeutung Vorleistungspflicht § 25  
Abs. 3 Betreuungsgesetz  
AG/Sicherstellung)

**Unterstützungswohnsitz**

KESB

**Zivilrechtlicher  
Wohnsitz**

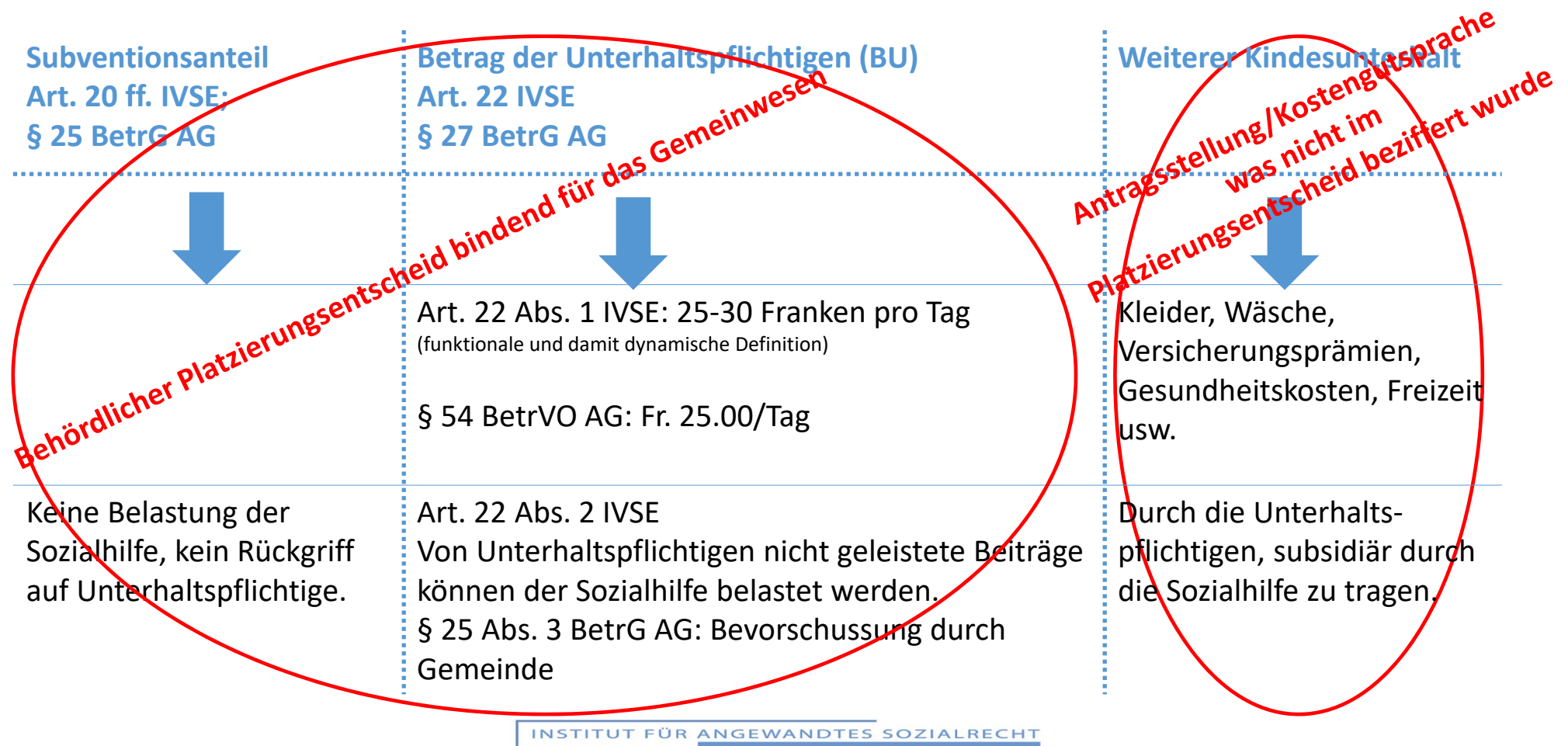
Sonderschulung

Intern: stationäre Einrichtungen mit  
eigener Schule (Schulheime): Art. 19  
IVSE **Wohnkanton=Zivilrechtlicher  
Wohnsitz**

Extern: **Aufenthaltskanton** Art. 5  
Abs. 2 IVSE

## V. Praxisbeispiel

### IVSE-Finanzierung – drei Komponenten (Minderjährige Person)



## VI. Übersicht Melderechte und -pflichten

- Auf den 1. Januar 2019 sind verschiedene Gesetzesänderung des ZGB in Kraft getreten
- Zentrale Änderung bezieht sich auf den Kinderschutz
- Neuer Art. 314c ZGB: Melderecht im Kinderschutz
  - Jede Person kann eine Gefährdungsmeldung machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes **gefährdet erscheint**
  - **Neu:** Personen unter Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch (z.B. Ärztinnen, Psychologen etc.) können melden, ohne sich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen!
- Keine Änderung im Erwachsenenschutz; Melderecht unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses (Art. 443 ZGB)

## VI. Übersicht Melderechte und -pflichten(2)

- **Neuer Art. 314d ZGB: Meldepflicht im Kinderschutz**
  - Nachfolgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können
    - Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben
    - Personen in amtlicher Tätigkeit
  - Kantone können weitere Pflichten vorsehen
  - **Im Kanton Aargau besteht keine weitergehende Meldepflicht**
- **Leichte Anpassung der Meldepflicht im Erwachsenenschutz (Art. 443 Abs. 2 ZGB)**
  - Pflicht, wer in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhält und im Rahmen einer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis)

## VI. Übersicht Melderechte und -pflichten(3)

- Neuer Art. 314e ZGB: Mitwirkungsrechte
  - Neu: Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung **berechtigt, ohne** sich vorgängig vom Berufsgeheimnis **entbinden zu lassen**.
- Keine Änderung im Erwachsenenschutz (Art. 448 ZGB)
- Zusammenarbeit von Behörden, Stellen und Drittpersonen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses (§ 30 EG ZGB AG i.V.m. § 2a KESV AG: Fallkonferenzen)
- Neuer Art. 400 Abs. 2 ZGB: Abschaffung der Pflicht, ein Mandat zu übernehmen
  - <sup>2</sup> *Die Person darf nur mit ihrem Einverständnis ernannt werden*

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit